Stadt Schönau

Stadt Schönau
- Rhein-Neckar-Kreis -

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Stadt Schönau vom 16.12.2011

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), hat der Gemeinderat der Stadt Schönau am 18. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundgebühr

§ 43 der Satzung vom 16.12.2011 wird wie folgt geändert:

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Zählertyp Bezeichnung Q3=	Monatsgebühr € (netto)/Monat	Monatsgebühr € (brutto, einschließlich 7% Umsatzsteuer)/Monat
4	0,80	0,856
4 (Steigrohr)	0,90	0,963
10	1,00	1,07
16	1,65	1,7655
25	9,45	10,1115
40	10,35	11,0745
40 (Verbundzähler)	20,40	21,828

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Zählern entfällt die Grundgebühr.

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendigier Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 2
Verbrauchsgebühren

§ 44 der Satzung vom 16. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 45) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,55 € (netto) bzw. 2,7285 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer).

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,55 € netto) bzw. 2,7285 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer).

(3) entfällt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schönau, den 18. Dezember 2025

STADT SCHÖNAU RHEIN-NECKAR-KREIS

Matthias Frick,
Bürgermeister

signiert von:
Laier, Nadine Verena
am: 19.12.2025
mit:
digiSeal® by secrypt